



Jugendvideo-Contest im Rahmen der Kampagne „Sprich mit mir! Über Krebs.“

Rechtliches beim Videodreh auf einen Blick!

Darstellerinnen und Darsteller. Was ist hier wichtig?

- Wenn Personen gefilmt werden, müssen diese unbedingt um Erlaubnis gefragt werden. Auch sollten die gezeigten Personen über das Projekt und die Teilnahmebedingungen in Kenntnis gesetzt werden.
- Personen dürfen nicht heimlich gefilmt werden. Also, keine versteckte Kamera!
- Gefilmte Personen müssen eine Einwilligungserklärung unterschreiben (kann als Formular heruntergeladen werden). Das ist etwas mühsam, aber sehr wichtig. Denn nur so besteht die Sicherheit, dass die gefilmte Person einverstanden ist und Video auch veröffentlicht werden darf. Mehr dazu steht in den Teilnahmebedingungen.
- Also beim Dreh immer an die ausgedruckten Einwilligungserklärungen denken.
- Bei Minderjährigen müssen die Jugendlichen selbst und ihre Eltern unterschreiben. Wenn Minderjährige im Video vorkommen, müssen unbedingt die Eltern gefragt werden. Die Aufnahmen dürfen erst dann verwendet werden, wenn die unterschriebene Einverständniserklärung der Eltern vorliegt.
- Generell gilt die Empfehlung, keine Kinder unter 14 Jahren zu filmen.
- Auf Einverständniserklärungen von Personen, die nur ganz kurz im Bild zu sehen sind, kann evtl. verzichtet werden. Das ist aber nicht so ganz klar geregelt. Besser hier vorsichtig sein.
- Ausnahmen gibt es bei Personen, die an öffentlichen Versammlungen wie zum Beispiel Demonstrationen teilnehmen. Aber auch hier gilt: keinen Zoom.

Drehort! Was gibt es hier zu beachten?

Mit Blick auf das Rechtliche kommt es darauf an, wo und wie gefilmt werden soll.

- Auf einem privaten Grundstück, in einer Wohnung oder einem Haus: Hier müssen diejenigen um Erlaubnis gefragt werden, die dort wohnen oder denen das Grundstück gehört.
- An öffentlichen Orten darf man hingegen normalerweise Filmaufnahmen machen. Zum Beispiel im Park oder auf einem Bürgersteig. Hier sollte man allerdings darauf achten, dass man niemanden stört. Aber Vorsicht: Einige öffentliche Orte sind rechtlich gesehen Privatgrundstücke. Das können zum Beispiel Grünanlagen, Einkaufszentren, oder auch der Bahnhof sein. Hier besser um Erlaubnis fragen.

Krebsgesellschaft Nordrhein-Westfalen e.V.
Volmerswerther Straße 20, 40221 Düsseldorf

Düsseldorf, im Dezember 2020